Anordnung von Amts-Vogteien in den Kreisen Meppen und Emsbühren

Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1820 bearbeitet von Hans-Walter Pries

Version 1.0 Stand: 29. Dezember 2018

Horstmar: HIS-Data, 2018

Hinweise zur Bearbeitung

- (47.) Verordnung über die Anordnung von Amts-Voigteien in den Kreisen Meppen und Emsbühren. Hannover, den 13ten December 1820.
- Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Da die bisherige untere Verwaltung in dem Kreise Meppen mit mehreren Nachtheilen verknüpft ist und auch mit der Verwaltungsweise in den übrigen Provinzen Unseres Königreichs nicht übereinstimmt: so haben Wir beschlossen, die bisherige Bürgermeisterei-Verwaltung in jenem Kreise aufzuheben, und folgende einfachere und wohlfeilere Verwaltungsweise an die Stelle derselben zu setzen.

§. 1.

Der Kreis Meppen wird, mit Ausschluß der Städte Meppen und Haselünne, welche ihre besonderen Magistrate behalten, in sechs Amts-Voigteien eingeteilt, nemlich:

1) in die Amts-Voigtei Meppen; diese besteht aus den Kirchspielen

Meppen,

Bokeloh.

Hesepe

und

Twiest.

2) in die Amts-Voigtei Haselünne, diese besteht aus den Kirchspielen

Haselünne,

Herzlake.

Halte und

Berssen.

3) in die Amts-Voigtei Haaren, diese besteht aus den Kirchspielen

Wesuwe.

Haaren und

Ruitenbrock.

4) in die Amts-Voigtei Lathen, diese besteht aus den Kirchspielen

Lathen und

Steinbild.

5) in die Amts-Voigtei Aschendorf, diese besteht aus den Kirchspielen

Aschendorf,

Rheede,

Dörpen und

Heede.

6) in die Amts-Voigtei Hümbling, diese besteht aus den Kirchspielen

Sögel,

Werlte,

Börger und

Lorup.

§. 2.

Der Kreis Emsbühren, in welchen die Bürgermeisterei-Verwaltung bereits früher abgeschafft, und ein Amts-Voigt provisorisch angeordnet worden ist, bildet eine Amts-Voigtei für sich.

§. 3.

Einer jeden Amts-Voigtei wird ein Amts-Voigt vorgesetzt, und werden diese nach Maaßgabe der Größe der Voigteien von einem oder von mehreren Unter-Voigten, welche an die Stelle der bisherigen Bürgermeisterei-Diener treten, unterstützt.

§. 4.

In Verbindung mit der Anordnung der Amts-Voigt und Unter-Voigt wird gleichzeitig eine bessere Einrichtung in dem Dienste der Bauerschafts-Vorsteher getroffen, und das Erforderliche von Unserer Regierung zu Osnabrück erlassen werden.

§. 5.

Endlich sollen vorstehende Anordnungen mit dem 1sten Januar 1821 in Kraft treten, und ist diese Verordnung auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 13ten December 1820.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Decken. Bremer. Arnswald.

Buch.

Hinweise

HIS-Data 5392: Amts-Vogteien Meppen 1820

Betrifft: HIS-Data 1014: Kreis Emsbüren Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1820

Textvorlage: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover 1820 S. 181-183; Digitalisat Bayer.

Staatsbibliothek

Version 1.0

Stand: 30. Dezember 2018 Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes HIS-Data erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Finfingschrijt** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in *Antiqua kursiv fett* wiedergegeben. Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.